



Beschlussvorlage Nr. 2015/276

16.12.2015

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.01.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates wie in Anlage 2 dargestellt.

Anlagen:

1. Synopsis zur Geschäftsordnung des Gemeinderates
2. Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		EUR
ja nein		EUR
- in Höhe von	EUR	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	EUR
- apl/üpl.	EUR	EUR
	Bereits verfügt über	EUR
	Somit noch verfügbar	EUR
	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Es ergaben sich mehrere grundlegende Änderungen.

II. Konkreter Sachverhalt

Durch die Änderungen in der Gemeindeordnung ergeben sich auch Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Insbesondere sind folgende Punkte anzupassen:

1. Änderung des bisherigen Quorums von einem „Viertel“ oder einem „Fünftel“ auf **eine Fraktion oder ein Sechstel** in mehreren Paragraphen (z.B. Antragsrecht)
2. Konkretisierung der Einberufungsfrist: mit angemessener Frist, **in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag** (§ 34 GemO, § 13 Geschäftsordnung)
3. Fraktionen werden zum ersten Mal in der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung erwähnt. Die Bildung, die Mindestzahl sowie Rechte und Pflichten sind nach § 32a GemO in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 2 Geschäftsordnung).
4. Den Fraktionen wird ein Darlegungsrecht in einem etwaigen Amtsblatt (Mantelteil der Rottenburger Mitteilungen) eingeräumt. Das Nähere ist in den Richtlinien für Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ zu regeln (§§ 20 und 32a Abs. 2 GemO, § 2 Geschäftsordnung).
5. § 32a GemO legitimiert **die Finanzierung der Arbeit von Fraktionen** mit städtischen Haushaltsmitteln. Bereitgestellte Mittel dürfen verwandt werden, um sächliche und personelle Aufwendungen zu bestreiten. Solche Aufwendungen können unter anderem durch das Führen von Fraktionsgeschäftsstellen entstehen. Gewährte Mittel dürfen hingegen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählervereinigungen und nicht für Fraktionsaktivitäten außerhalb des Wirkungsbereichs von Fraktionen gemäß § 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 GemO eingesetzt werden. Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden und von Fraktionsmitgliedern sind über Entschädigungsleistungen gemäß § 19 GemO abzugelten und zählen daher ebenfalls nicht zur Fraktionsfinanzierung nach § 32a Abs. 3 GemO.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat das Ob und ggf. die Höhe von Fraktionsmitteln festzulegen. Sie sind im Haushaltplan zu veranschlagen und zu bewirtschaften. Die Fraktionsgrößen können bei der Bemessung berücksichtigt werden. Ebenso ist eine Beschränkung der Mittelgewährung auf bestimmte Zwecke möglich. Die Höhe eines Geschäftskostenbeitrags an die Fraktionen wurde am 28.02.2012 zum 01.04.2012 vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

- a) Grundbetrag 256,00 Euro pro Fraktion und Jahr

b) Zusätzlich 77,00 Euro pro Fraktionsmitglied und Jahr

Die „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln - Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und kommunalen Landesverbänden“ vom 06.04.1992 sind zu beachten. Im 1. Quartal des Folgejahres ist die Abrechnung über den Geschäftskostenbeitrag dem Hauptamt vorzulegen. Sie kann durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

6. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse **im Wortlaut**

7. Wahlrecht über die öffentliche oder nichtöffentliche Vorberatung

Mit der Gesetzesänderung wurde auch die seitherige Kann-Regelung zur Beteiligung Jugendlicher in eine Muss-Regelung umgewandelt (§ 41a GemO). Die Regelungen zur **Jugendvertretung** werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Mit den Schülersprechern der Rottenburger Schulen wird hierüber bereits beraten. Diese Angelegenheit wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Im Rahmen der Anpassung der Geschäftsordnung an die neuen Regelungen der Gemeindeordnung werden die Regelungen für Befangenheit an die Rechtslage angepasst. Außerdem wird die elektronische Einladung zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse unabhängig von der Nutzung eines mobilen Endgerätes geregelt.

Die einzelnen Änderungen sind der beigefügten **Synopse zur Geschäftsordnung** des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar zu entnehmen.